

Allgemeine Lieferbedingungen der thyssenkrupp Materials Schweiz AG

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschliesslich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Widersprechende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Sofern und soweit Übersetzungen in andere Sprachen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestehen, gilt bei Widersprüchen oder Unklarheiten die deutsche Version.

A. Vertragsabschluss

1. Die Angebote der Lieferantin sind freibleibend. Sämtliche Angaben und Preise bleiben bis zur definitiven, schriftlichen Auftragsbestätigung per E-Mail der Lieferantin unverbindlich.
2. Gegenofferten und/oder -angebote des Bestellers gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Erklärung als angenommen. Gleichermassen gilt das Schweigen der Lieferantin auf ein Bestätigungsschreiben des Bestellers nicht als Annahme.
3. Die auf Vertragsänderung oder -beendigung gerichteten Erklärungen der Lieferantin bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform oder der Bestätigung per E-Mail, sofern eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgte.

B. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis ergibt sich, sofern ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde, aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trägt der Besteller sämtliche mit der Lieferung allenfalls zusammenhängenden Kosten, wie Steuern (beispielsweise Umsatzsteuer; Mwst.), Zölle, Versand-, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten etc. Nicht vorhersehbare Erhöhungen von solchen Kosten nach Vertragsabschluss gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers, und zwar auch dann, wenn die ursprünglich erwarteten Kosten aufgrund besonderer Vereinbarung die Lieferantin zu tragen hat.
2. Rechnungen der Lieferantin sind im Regelfall innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug, netto, zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist ein Zins von 6 % geschuldet.

Bei Zahlungsverzug ist die Lieferantin berechtigt, die Lieferung aus diesem oder jedem anderen Vertrag mit dem Besteller sofort einzustellen und von jedem Vertrag nach seiner Wahl zurückzutreten. Die Lieferantin hat auch das Recht, für noch ausstehende Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit der Bestellerin sofortige Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.

Ein allfälliger Lieferverzug der Lieferantin aus diesem oder anderen Verträgen berechtigt die Bestellerin nicht zur Zahlungsverweigerung. Für die Bestellerin besteht ein Verrechnungsverbot mit allfälligen Forderungen aus einem anderen Vertrag oder Rechtsverhältnis mit der Lieferantin.

Die Lieferantin ist berechtigt, einseitig eine Lieferung Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherstellung zu verlangen, auch wenn grundsätzlich eine Zahlungsfrist vereinbart wurde.

C. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Lieferungen bleibt bis zur vollständigen Zahlung bei der Lieferantin. Der Besteller ermächtigt die Lieferantin, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im Eigentumsvorbehaltsregister einseitig vorzunehmen. Die Kosten der Eintragung trägt die Lieferantin.

D. Lieferung; Termine; Erfüllungsort; Gefahrübergang

1. Lieferfristen, -termine

- 1.1. Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtungen sind nach Wahl der Lieferantin das Lieferwerk (Produzent der Lieferantin) oder das Lager.
- 1.2. Lieferfristen beginnen frühestens mit der schriftlichen, definitiven Auftragsbestätigung der Lieferantin zu laufen. Die Fristen beginnen keinesfalls vor Klarstellung jeglicher Einzelheiten des Auftrages. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung der Lieferantin. Für Produktions- oder Betriebsstörungen im Lieferwerk der Lieferantin gilt der Fristenvorbehalt der Lieferantin gleichermassen.
- 1.3. Wenn der Besteller vertragliche Pflichten, insbesondere Mitwirkungs- oder Nebenpflichten wie Eröffnung eines Akkreditivs, Vorauszahlung, Zahlung Zug um Zug, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, oder Ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, werden Lieferfristen und -termine angemessen hinausgeschoben. Allfällige Rechte der Lieferantin aus dem Verzug des Bestellers bleiben davon unberührt.
- 1.4. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Erfüllungsort (vgl. D. Ziff. 1.1. vorstehend) massgebend.
- 1.5. Sämtliche in Auftragsbestätigung/Vereinbarung genannten Lieferfristen und -termine sind Lieferziele. Der Besteller hat in allen Fällen bei Nichteinhaltung eine angemessene Frist zur Lieferung anzusetzen. Erst mit dem unbenützten Ablauf dieser Frist gelangt die Lieferantin in Verzug. Die Lieferantin haftet für Verzugsschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 1.6. In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Pflichten der Lieferantin und verschieben sich die Termine und Fristen zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen oder fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, behördliche Anordnungen oder sonstige von keiner Partei zu vertretende Umstände.

Ein Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Die Lieferantin darf in diesen Fällen frühestens sechs Wochen nach der Anzeige vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat keinerlei Schadenersatzansprüche.

2. Mass, Gewicht, Güte

Abweichungen von Mass, Gewicht und Güte sind nach EN oder DIN-Norm oder geltenden Übung zulässig. Gewichte werden auf geeichten Waagen der Lieferantin bzw. deren Produzenten festgestellt und sind für die Fakturierung massgebend. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelwiegung erfolgt, gilt jeweils das gesamte Gewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismässig auf diese verteilt.

3. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

- 3.1. Der Spediteur oder Frachtführer wird durch die Lieferantin bestimmt.
- 3.2. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so ist die Lieferantin berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Massnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innert angemessener Frist abgerufen oder abgeholt wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 3.3. Verpackung, Transporthilfsmittel etc. werden nicht zurückgenommen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.
- 3.4. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen. Transportschäden sind der Lieferantin und dem Spediteur sofort schriftlich anzuzeigen.
- 3.5. Mit der Übergabe der Ware vom Produktionswerk oder Lager an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit dem Verlassen der Ware des Lagers oder Produktionswerkes, geht die Gefahr auf den Besteller über.

E. Drittvergabe für Materialprüfungen / Zertifizierungen

Ist mit der zu liefernden Ware eine Prüfung mit Prüfbericht oder Zertifizierung notwendig, so ist der Verkäufer berechtigt, einen geeigneten Dritten („Prüfinstitut“) damit zu beauftragen. Der Verkäufer haftet ausschliesslich dafür, dass der ausgewählte Dritte für die Prüfung geeignet ist und richtig instruiert wird, nicht aber für die Prüfung oder Richtigkeit des Prüfberichts, etc. Der Verkäufer erklärt, dem Käufer allfällige Ansprüche gegen den Dritten – soweit dies nicht schon von Gesetzes wegen gilt – abzutreten, damit dieser Ansprüche unmittelbar gegen den Dritten geltend machen kann. Den Verkäufer trifft – vorbehaltlich unsorgfältiger Auswahl des Dritten oder Instruktion - auch keine Mängelhaftung (insbesondere gemäss Ziff. F. nachstehend), wenn aufgrund einer fehlerhaften Prüfung oder eines falschen Prüfberichts vermeintlich vertragsgemäss geliefert wurde.

F. Die Ware Gewährleistung

1. Die Ware ist vertragsgemäss, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Eine Haftung für eine Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemässe Behandlung der Ware nach dem Gefahrenübergang trägt die Lieferantin nicht.

Vertragsgemässheit bzw. Mangelhaftigkeit der Ware bemessen sich - sofern eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt - ausschliesslich und nur nach den ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarungen über Qualität und Menge. Angaben in Prospekten oder anderen Verkaufsunterlagen bilden nicht Vertragsbestandteil. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko allein und ausschliesslich beim Besteller. Die blosser Anführung des Einsatz- bzw. Verwendungszwecks in der Vereinbarung stellt keine Zusicherung der Lieferantin für Eignung und Verwendung dar.

2. Der Besteller bzw. der Warenempfänger hat die Ware nach Empfang sofort zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Bei verspäteter Rüge sind Mängel- und/oder Schadenersatzansprüche verwirkt. Bei gemeinsamer Abnahme der Ware gelten nicht gerügte Mängel als genehmigt, wenn sie offensichtlich sind.
3. Der Besteller hat bei Mängelrüge der Lieferantin unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der Ware zu geben. Es beinhaltet dies auch die Möglichkeit, dass von den beanstandeten Waren Proben auf Kosten der Lieferantin genommen werden. Eine Rücküberwälzung der Überprüfungs-kosten bleibt vorbehalten, falls sich die Beanstandungen als ungerechtfertigt erweisen sollten.

4. Bei Vorliegen eines Mangels hat die Lieferantin das Recht, innert Frist nachzuerfüllen durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Die Lieferantin hat das Recht, anstelle der Nachbesserung eine Wandelung des Vertrages zu erklären und den Kaufpreis dem Besteller zurück zu leisten. Weitere oder andere Mängelansprüche des Bestellers als der Anspruch auf Nacherfüllung sind ausgeschlossen und wegbedungen.
 5. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr nach Ablieferung. Mit dem Gefahrenübergang gilt die Ware als abgeliefert. Allfällige Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.
- G. Haftungsbeschränkung**
Soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, haftet die Lieferantin für Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und umfasst in keinen Fällen entgangenen Gewinn.
- H. Verzichtserklärung für das Herausgeben von Originalen**
Der Vertragspartner anerkennt, dass thyssenkrupp Materials Schweiz AG Vertragsunterlagen, Korrespondenzen, Dokumente, Bestellformulare, Pläne, Unterlagen, Urkunden, etc. nach der Unterzeichnung in digitaler Form und mit nachträglicher Vernichtung der Originale archivieren kann. Der Vertragspartner verzichtet explizit auf sein Recht, im Rahmen eines Straf- oder Zivilverfahrens die Herausgabe von Originaldokumenten zu verlangen.
- I. Anwendbares Recht**
Es gilt Schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- J. Gerichtsstand**
Gerichtsstand ist das Domizil der Lieferantin, also **Wil SG**. Die Lieferantin ist berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand ins Recht zu fassen.

Wil, im November 2018